



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Die wichtigsten Eckpunkte der Abgeltungsteuer

Stand: 05.01.2009

Inhaltsverzeichnis

Einordnung der Systemumstellung	2
Das war einmal.....	3
Der neue Tarif	4
Wichtige Eckpunkte	5
Die Gültigkeitsregeln der Abgeltungsteuer?.....	9
Keine Abgeltungsteuer	9
Berücksichtigung in der Veranlagung	11
Umgang mit Verlusten	11



Die wichtigsten Eckpunkte der Abgeltungsteuer

Seit einigen Tagen gelten die neuen Spielregeln der Abgeltungsteuer, die Anlegern den größten steuerlichen Systemwechsel der Nachkriegsgeschichte ins Haus bringen. Verglichen hiermit waren vorherige Änderungen wie der 1993 eingeführte Zinsabschlag, die 1999 verlängerte Spekulationsfrist, die Umstellung auf das Halbeinkünfteverfahren für Aktien 2001 oder die Steuerpflicht für Lebensversicherungen seit 2005 nur Bagatellen. Denn diese früheren Reformen betrafen lediglich bestimmte Anlageprodukte, die Abgeltungsteuer hingegen berührt den gesamten Depotbestand im In- und Ausland.

Nachfolgend die wichtigsten Eckpunkte im Kurzüberblick.

Einordnung der Systemumstellung

Die neue Pauschalsteuer von 25 Prozent koppelt erstmals eine ganze Einkunftsart vom seit Jahrzehnten bekannten Steuersystem ab. Alle Erträge wandern in einen Topf. Der ist jetzt sehr umfangreich, dafür sorgen viele weitere durchschlagende Änderungen wie etwa die Streichung von Spekulationsfrist, Werbungskosten und Halbeinkünfteverfahren. Konsequenz: Die Kalkulation für die Kurz- und Langfristanlage sowie Altersvorsorge muss noch einmal völlig neu aufgestellt werden.

Dabei lassen sich vier Hauptkriterien ausmachen:

1. Die neue Pauschalsteuer beträgt immer ein Viertel, selbst bei privaten Kapitaleinnahmen in Millionenhöhe.
2. Erstmals wird eine ganze Einkunftsart vom seit Jahrzehnten bekannten Steuersystem abgekoppelt und wandert nicht mehr gemeinsam mit den übrigen Einkünften in das zu versteuernde Einkommen.
3. Die im Zusammenhang mit der Einkunftsquelle stehenden Aufwendungen werden steuerlich nicht mehr mindernd berücksichtigt. Dies ist der Preis für ein Pauschalverfahren, das Vereinfachungen bringen soll.
4. Die Bemessungsgrundlage verbreitert sich, insbesondere durch die Streichung der Spekulationsfrist bei Kursgewinnen und dem Halbeinkünfteverfahren auf Dividenden.

Nunmehr stehen Bundesanleihen steuerlich gesehen besser da als Aktien und der bislang bekannte Umgang mit dem Finanzamt wird auch neu geregelt. Grundsätzlich bringt der Systemwechsel dabei Vereinfachungen, weniger Steuerformulare und einen abgesenkten Tarif. Statt dem Anleger kümmert sich die Bank als kostenlose Serviceleistung um die fiskalischen Angelegenheiten, nimmt den Steuerabzug direkt vor und führt die Gelder automatisch ab. Durch den fixen Satz von 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und bei Konfession Kirchensteuer kommt es bei Anlegern mit hoher Progression per Saldo zu einer deutlichen Entlastung. Statt derzeit bis zu 51,5 Prozent mindern ab 2009 maximal 28 Prozent die Rendite der Geldanlage.

Teurer wird es 2009 auch nicht. Liegt der Sparer mit seinem individuellen Steuer- unter dem Abgeltungssatz, kann er seine Erträge weiterhin dem Finanzamt melden und bekommt die Diffe-



renz zu den einbehaltenen 25 Prozent wie heute bereits beim Zinsabschlag zurück. Dazu muss das Jahreseinkommen beim Ledigen aber unter 15.380 Euro liegen.

Für Erträge aus Anleihen und Rentenfonds müssen Anleger mit hoher Progression über die Abgeltungsteuer weniger zahlen, dafür erhöhen sich die Abgaben bei Aktien und Zertifikaten. Das liegt vor allem am Wegfall der Spekulationsfrist und dem gestrichenen Halbeinkünfteverfahren für Dividenden und Aktienverkäufen.

In schlechten Börsenzeiten profitieren Sparer allerdings über die bessere Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten. Die können dann nicht nur entsprechende Gewinne binnen Jahresfrist, sondern unabhängig von der Haltedauer auch Zinserträge mindern. Einzige Ausnahme ist hierbei das Minus aus Aktien und REITs.

Das war einmal

Wer in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, gilt als unbeschränkt steuerpflichtig. In diesem Fall wird das Welteinkommen vom inländischen Fiskus erfasst. In Bezug auf die Geldanlage bedeutet dies, dass die Kapitaleinnahmen der Einkommensteuer unterliegen, unabhängig davon woher sie stammen. Die Zinsen vom heimischen Konto werden genauso erfasst wie der Ertrag aus einem Depot in der Schweiz.

Als Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG werden nur solche Erträge erfasst, die zu keiner anderen Einkunftsart gehören. Kursveränderungen fallen nicht unter die Kapitalerträge. Sie können bei Privatpersonen höchstens als Spekulationsgeschäfte binnen eines Jahres als sonstige Einkünfte und bei Unternehmen als Betriebseinnahmen steuerpflichtig sein. Dieses grundsätzliche Prinzip wird jedoch von den sog. Finanzinnovationen durchbrochen. Hierbei handelt es sich um Geldanlagen, die darauf abzielen, steuerpflichtige Einnahmen in steuerfreie Kursgewinne umzuwandeln. Kursveränderungen von Finanzinnovationen fallen im Privatvermögensbereich unabhängig von Haltefristen unter die Kapitaleinnahmen.

Das Finanzamt erfasst Kapitaleinnahmen - ähnlich wie beim Gehalt über die Lohnsteuer - bereits vorab bei der Auszahlung je nach Produktart durch den Einbehalt von Zinsabschlag oder Kapitalertragsteuer, sofern der Freistellungsbetrag überschritten ist. Dies gilt auch bei Kursgewinnen aus Finanzinnovationen. Dieser Abzug wird im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet, sodass es sich lediglich um eine Vorauszahlung handelt.

Für Privatanleger sowie Personenunternehmen gilt das Halbeinkünfteverfahren. Aktionäre und GmbH-Gesellschafter versteuern die erhaltenen in- und ausländischen Ausschüttungen nur zur Hälfte. Daher stammt der Begriff Halbeinkünfteverfahren. Die übrigen 50 Prozent sind steuerfrei. Ausgaben, die mit Dividenden oder GmbH-Ausschüttungen zusammenhängen, können korrespondierend nur noch zur Hälfte als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Freistellungsbetrag mindert sich nur um den steuerpflichtigen Teil der Dividende. Damit können Aktionäre den doppelten Ausschüttungsbetrag vereinnahmen, ohne dass Kapitalertragsteuer einbehalten wird.

Werbungskosten fallen bei den Überschusseinkünften an. Sie stellen Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dar. Werbungskosten sind bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen nur dann anzusetzen, wenn die Ausgaben im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehen. Für die Anerkennung von Werbungskosten ist es unerheblich, ob



solche Kosten notwendig oder zweckmäßig sind. Ersparte Aufwendungen, entgangene Einnahmen, die eigene Arbeitsleistung oder der freiwillige Einnahmeverzicht gehören nicht zu den Werbungskosten. Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschbetrag gibt es allerdings nur bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Kapitalanlagebereich werden nach § 23 EStG besteuert, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr liegt. Der unentgeltliche Erwerb durch Erbschaft, Vermächtnis, Pflichtteil oder Schenkung ist keine Anschaffung. Der neue Besitzer erbt faktisch die Anschaffungskosten des Vermögens für die Spekulationsrechnung mit.

Ein Spekulationsgewinn ist nur steuerpflichtig, wenn er mindestens 512 (ab 2008: 600) Euro pro Jahr beträgt. Dies ist eine Freigrenze und kein Freibetrag. Folge: Beträgt der Gewinn 599,99 Euro, bleibt er unsteuerert. Fällt auch nur 1 Cent mehr an, ist der Gewinn in vollem Umfang steuerpflichtig und nicht nur der übersteigende Betrag. Diese Freigrenze verdoppelt sich faktisch für das Aktienplus.

Ein Minus aus Aktien und anderen Verkäufen binnen Jahresfrist darf im Privatvermögensbereich nur mit entsprechenden Gewinnen ausgeglichen werden. Verluste können nicht mit anderen positiven Einkünften - etwa Zinsen oder Lohn - verrechnet werden. Umgekehrt funktioniert der Ausgleich jedoch. So kann etwa der Verlust aus einer Mietimmobilie den Gewinn aus Spekulationsgeschäften mindern. Dabei werden aber in einem ersten Schritt alle Spekulationsgeschäfte untereinander verrechnet: Verluste mit Aktien beispielsweise mit Gewinnen aus Immobilienverkäufen oder Termingeschäften und umgekehrt.

Seit 1999 dürfen Verluste, die im Entstehungsjahr nicht ausgeglichen werden können, mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften anderer Jahre – des Vorjahrs sowie aller folgenden Jahre – verrechnet werden. Das kann sich bei Aktiengeschäften positiv auswirken. Ein Verlust aus einem Hausverkauf 2006 kann z. B. mit dem halbierten Gewinn aus einer Aktienveräußerung 2007 verrechnet werden. Somit kann der doppelte Gewinn steuerfrei bleiben. Der verbleibende Verlust eines Jahres wird vom Finanzamt gesondert festgestellt.

Ausländische Kapitalerträge

Die Einnahmen von jenseits der Grenze werden im Wohnsitzstaat besteuert, das auszahlende Land behält ggf. eine pauschale Quellensteuer ein, wenn ausländische Anleger dort Kapitalerträge kassieren. Ein deutscher Freistellungsauftrag verhindert diese Abgabe nicht. Nach Abzug der Quellensteuer bekommen Anleger lediglich den Nettobetrag auf dem heimischen Konto gutgeschrieben. Die Auslandsabgabe kann bei der persönlichen Steuerveranlagung beim deutschen Finanzamt geltend gemacht werden, entweder durch Verrechnung oder wie Werbungskosten.

Der neue Tarif

Die Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge beträgt ab 2009 pauschal 25 Prozent. Doch diese Faustregel ist falsch, da neben dem Solidaritätszuschlag bei Sparern mit Konfession auch noch die Kirchensteuer hinzukommt. Die Steuerbelastung beträgt ab 2009 inklusive SolZ mindestens 26,375 Prozent. Bei Konfession werden es inklusive Kirchensteuer 27,82 (Satz 8 Prozent) oder maximal 27,99 Prozent (Satz 9 %). Dieses Ergebnis resultiert daraus, dass sich die Abgeltungs-



teuer bei Anlegern mit Konfession ein klein wenig reduziert. Die Einkommensteuer beträgt damit bei Anlegern, die ihrer Bank die Konfession mitteilen:

Kapitaleinkünfte

4 + 1/100 des Kirchensteuersatzes

Diese Ermäßigung wurde eingeführt, weil die auf Kapitaleinnahmen anfallende Kirchensteuer nicht mehr zu den Sonderausgaben gehört. Die mindernde Wirkung wird bereits über den Abgeltungssatz unmittelbar berücksichtigt. Die Gesamtbelastung fällt also insgesamt leicht höher als 27,82 bzw. 27,99 % aus.

Kirchensteuer	8 %	9 %	keine
Abgeltungssteuer 25 %	24,51	24,45	25,00
- Solidaritätszuschlag 5,5 %	1,35	1,34	1,38
- Kirchensteuer 8 oder 9 %	1,96	2,20	–
= Belastung gesamt	27,82	27,99	26,38

Die Kirchensteuer knüpft also nicht mehr an der auf Grund des persönlichen Steuersatzes ermittelten Einkommen-, sondern an die Abgeltungsteuer an.

Abzugsfähig bleibt die Kirchensteuer jedoch als Sonderausgabe, soweit eine Veranlagung der privaten Kapitaleinkünfte mit der tariflichen Einkommensteuer auf Antrag stattfindet. Diese Ausnahme gilt, wenn Sparer eine individuelle Progression unter 25 % aufweisen und dann über das Finanzamt in Höhe der Differenz weniger Steuern auf die Kapitaleinkünfte zahlen.

Nach § 25 Abs. 1 EStG werden Kapitalerträge, deren Besteuerung nach § 43 Abs. 5 EStG abgegolten ist, nicht in das zu veranlagende Einkommen einbezogen, so dass sie auch nicht in der Einkommensteuererklärung anzuführen sind. Hiervon gibt es fünf Ausnahmen, bei Spendenabzug, soweit dies vom Sparer beantragt wird, beim Einkommen für die Berücksichtigung eines Kindes nach § 32 Abs. 2 EStG, zum Unterhalt nach § 33a Abs. 1 EStG, beim Ausbildungsfreibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG sowie für die zumutbare Eigenbelastung gem. § 33 EStG. Für außersteuerliche Zwecke sind die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte unverändert hinzuzurechnen.

Wichtige Eckpunkte

- **Halbeinkünfteverfahren:** Im Bereich des neuen und erweiterten § 20 EStG entfällt das Halbeinkünfteverfahren komplett, Dividenden, GmbH-Gewinnausschüttungen und Kurserträge mit nach dem 31.12.2008 erworbenen Aktien werden daher voll erfasst. Im Bereich der § 23 EStG bleibt es bei der halbierten Steuerbefreiung, wenn 2008 geordnete Aktien binnen Jahresfrist in 2009 verkauft werden.
- **Teileinkünfteverfahren:** Im betrieblichen Bereich von Personenunternehmen kommt es zu einem Teileinkünfteverfahren, die Steuerfreistellung reduziert sich für ab 2009 angeschaffte Aktien und GmbH-Anteile von 50 auf 40 Prozent und die hiermit in Zusammenhang stehende Aufwendungen sind gem. § 3c EStG mit 60 Prozent abzugsfähig. Diese Regelung gilt auf Antrag auch für GmbH-Ausschüttungen im privaten Bereich.



- **Freigrenze für Spekulationsgewinne:** Die gilt nur noch für vor 2009 gekaufte Wertpapiere, die innerhalb der Spekulationsfrist verkauft werden. Für Neuerwerbe ab 2009 steht dieser steuerfreie „Extra-Betrag“ von 800 Euro nicht mehr zur Verfügung.
- **Abzug von Aufwendungen:** Zwar ist der Ansatz von Werbungskosten grundsätzlich ausgeschlossen, sowohl im Abgeltungsverfahren als auch über die Günstiger-Prüfung bei der Antragsveranlagung mit der individuellen Progression unter 25 Prozent. An- und Verkaufsspesen mindern jedoch Gewinne und erhöhen Verluste des neuen § 20 Abs. 2 EStG. Im Investmentvermögen angefallene Aufwendungen werden unverändert wie auch 2008 mindernd berücksichtigt. Der Werbungskostenabzug bleibt generell erhalten, wenn für Kapitalerträge nach § 32d Abs. 2 EStG der progressive Einkommensteuertarif gilt (Darlehensvereinbarungen unter nahe stehenden Personen, Back-to-back-Finanzierungen, Antrag auf Teileinkünfteverfahren bei GmbH-Ausschüttungen).
- **Sparerpauschbetrag:** Der Werbungskostenpauschbetrag (51 Euro) geht zusammen mit dem Sparerfreibetrag (750 Euro) in einem einheitlichen neuen Sparerpauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG von zusammen unverändert 801 Euro pro Person auf. Der Sparerpauschbetrag und der gemeinsame Sparerpauschbetrag (Ehegatten) dürfen nicht höher sein als die um eine abzuziehende ausländische Steuer geminderten und die tatsächlich verrechenbaren Kapitalerträge. Der gemeinsame Sparerpauschbetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten je zur Hälfte abzuziehen. Sind die Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als 801 Euro, so ist der anteilige Sparerpauschbetrag insoweit, als er die Kapitalerträge dieses Ehegatten übersteigt, bei dem anderen Ehegatten abzuziehen. Der Sparerpauschbetrag wird auf die positiven Kapitaleinnahmen ohne Aktienverluste angewendet, nur auf den übersteigenden Betrag fällt Abgeltungsteuer an; entweder über die Bank bei einem eingereichten Freistellungsauftrag oder anschließend über die Veranlagung beim Finanzamt.
- **Steuerbescheinigung:** Die Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne nach § 24c EStG entfällt und wird durch eine neu gestaltete Kapitalertragsteuer-Bescheinigung nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG ersetzt (BMF 24.11.2008, IV C 1 - S 2401/08/10001). Die enthält die für die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d EStG erforderlichen Angaben, sofern Anleger die Einnahmen in der Steuererklärung angeben möchten. Auf Antrag des Kunden hat die Bank die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes zu bescheinigen, um diesen im Rahmen der Veranlagung mit Kapitalerträgen beispielsweise bei einem anderen Kreditinstitut ausgleichen zu können. Dabei ist zwischen Verlusten aus der Veräußerung von Aktien (begrenzt verrechenbar mit Gewinnen aus Aktien und REITs) und anderen Verlusten (verrechenbar mit allen Arten von Kapitalerträgen) zu unterscheiden.
- **Kontrollen:** Die Meldung an das BZSt im Rahmen von § 45d EStG bei Bruttoauszahlungen aufgrund eines Freistellungsauftrags bleibt und beinhaltet ab 2009 auch realisierte Kursgewinne. Bei der Kapitalertragsteueranmeldung muss der Schuldner der Abgeltungsteuer angeben, in welcher Postleitzahl der Anleger wohnt. Dies ermöglicht eine flächendeckende Vermögensstruktur innerhalb Deutschlands. Der Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 AO ändert sich 2009 und lässt aber viele und neue Recherchemöglichkeiten zu. Zudem steht Sozialbehörden und Gemeinden bereits seit dem 18.8.2007 über den geänderten § 93 Abs. 8 AO eine verbesserte und ausgeweitete Kontrollmöglichkeit zur Suche nach unbekanntem Konto-



verbindungen zur Verfügung. Darüber hinaus dürfen die Finanzbehörden bei den Banken vor Ort prüfen, ob und wie sie die Abgeltungsteuer in der Praxis handhaben.

- **Quellensteuer:** Die Anrechnung ausländischer Steuern erfolgt bereits auf Bankenebene, indem die Quellensteuer die Höhe der Abgeltungssteuer entsprechend mindert. Die Anrechnung der ausländischen Steuer erfolgt dabei jeweils bei Zufluss der Dividenden oder Zinsen – auch bei Anleihen mit fiktiver Quellensteuer.
- **Veranlagung:** Einige Kapitalerträge werden erst über die Veranlagung mit Abgeltungsteuer belegt. Das betrifft den Verkauf von Lebensversicherungen sowie GmbH-Anteilen bei nicht wesentlicher Beteiligung, Zinsen von Privatpersonen und vom Finanzamt, sämtliche Einnahmen aus § 20 EStG über Auslandskonten sowie Gewinne aus dem Verkauf von partiari-schen Darlehen, stiller Gesellschaft, Hypotheken oder Grund- sowie Rentenschulden. Zu-dem können die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge bei der Veranlagung weiterhin aus verschiedenen Gründen berücksichtigt werden. Hinzu kommen Korrekturen, wenn im Abgeltungsverfahren nicht alle begünstigten Tatsachen berücksichtigt wurden oder die Bemessungsgrundlage nicht korrekt ermittelt wurde.
- **Rentenversicherung:** Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente) sowie der Basis-(Rürup-)Rente werden unverändert in der Auszahlungsphase nachgelagert besteuert (§§ 22 Nr. 5, Nr. 1 S. 3a Doppelbuchstabe aa EStG). Während der Ansparphase erfolgt ebenfalls keine Besteuerung von Wertsteigerungen. Sonstige Auszahlungen aus pri-vaten Renten werden unverändert nach § 22 EStG nur mit dem Ertragsanteil erfasst. Die Besteuerung der sich aus einer betrieblichen Altersversorgung ergebenden Leistungen bleibt abhängig vom gewählten Durchführungsweg (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensions-fonds, Unterstützungskasse, Direktzusage). Durch die Abgeltungssteuer ergeben sich keine Änderungen.
- **Veranlagungsoption:** Bei der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünften besteht ein Wahlrecht, diese im Rahmen der Veranlagung geltend zu machen. Dabei wird die einbehal-tene Abgeltungsteuer angerechnet. Diese freiwillige Veranlagung zum Abgeltungstarif ist immer dann ratsam, wenn im Abgeltungsverfahren nicht alle begünstigten Tatsachen be-rücksichtigt worden sind oder die Bemessungsgrundlage nicht korrekt ermittelt worden ist. Nach § 32d Abs. 6 EStG können die Einkünfte aus Kapitalvermögen den allgemeinen ein-kommensteuerrechtlichen Regelungen zur tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden. Damit wird für Anleger mit geringem Steuersatz die Möglichkeit geschaffen, die Einkünfte niedriger besteuern zu lassen. Das Finanzamt macht dann eine Günstigerprüfung. Liegt der persönliche Steuersatz über dem Abgeltungssteuersatz, gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Wahlmöglichkeit kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge geltend gemacht werden. Eheleute können bei der Zusammenveranlagung die Wahlmöglichkeit nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge stellen. Der Pauschalsatz wird bei einem zu versteuernden Einkommen unter 15.400 Euro (Grundtabelle) oder 30.300 Euro (Splittingtabelle) unterschritten.
- **Verlustverrechnung:** Verluste aus Kapitalvermögen gleichen nicht Einkünfte aus anderen Einkunftsarten aus und können auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verlus-te mindern jedoch die Einkünfte der folgenden Veranlagungszeiträume aus Kapitalvermö-



gen. Negative Kapitaleinnahmen wie realisierte Wertpapierverluste (Ausnahme Aktien, Wertpapiere vor 2009), gezahlte Stückzinsen und Zwischengewinne fließen bei der Bank in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf und werden mit positiven Einnahmen verrechnet und das verbleibende Minus wird aufs Folgejahr vorgetragen. Aktienverluste werden nach § 20 Abs. 6 S. 5 EStG nur mit gleichen Gewinnen verrechnet, ein verbleibendes Minus fließt bei einer Bank ab 2009 in einen separaten Verlustverrechnungstopf II. Kunden können von ihrer Bank bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres verlangen, den verbleibenden Verlust zu bescheinigen. Dann steht das Minus nicht mehr für die Folgejahre zur Verfügung, kann aber in der Veranlagung geltend gemacht werden. Verbleibende positive Kapitaleinkünfte sind nach der Verrechnung gem. § 43a Abs. 3 EStG an der Quelle zunächst mit Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG zu verrechnen (§ 23 Abs. 3 S. 9 und 10 EStG). Das erfolgt letztmalig in 2013.

- **Depotübertrag:** Wird das Institut gewechselt, muss die abgebende der neuen Bank die bestehenden Verlustverrechnungstöpfe mitteilen. Bei einem Depotwechsel hat die abgebende inländische auszahlende Stelle der übernehmenden Bank die Anschaffungsdaten der Wertpapiere mitzuteilen. Sitzt das abgebende Institut in einem anderen EU-, EWR-Staat oder einem Land mit den Regelungen der EU-Zinsrichtlinie (z.B. Schweiz, Andorra), kann der Anleger den Nachweis nur durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts führen. In allen anderen Fällen (z.B. Amerika, Asien) ist ein Nachweis nicht zulässig. Sind die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen, beträgt der Steuerabzug 30 Prozent der Veräußerungs- oder Einlösungserlöse.
- **Verschenktes Kapitalvermögen:** Bei einem unentgeltlichen Übergang von Wertpapieren oder Depots gilt der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung als Verkaufserlös. Bei nicht börsennotierten Titeln werden 30 Prozent der Anschaffungskosten angesetzt. Diesen grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtigen Abzug kann der Sparer vermeiden, wenn er seiner Bank eine unentgeltliche Übertragung anzeigt. Macht er dies, meldet das Institut die Schenkung ans Betriebsstätten-Finanzamt. Zuvor meldeten die Institute nur bei Todesfällen (§ 33 ErbStG), es kommt also eine neue Kontrollmöglichkeit für verschenkte Bankguthaben hinzu.
- **Private Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG ab 2009:** Wertpapiere und Terminmarktgeschäfte fallen beim Erwerb oder Eingang des Rechtsgeschäfts nach 2008 unter § 20 EStG, gleiches gilt für Zertifikate und einige Investmentfonds nach besonderen Übergangsregeln. § 23 EStG in der Fassung 2008 gilt weiter für vor 2009 erworbene Wertpapiere und eingegangene Termingeschäfte. Sie werden beim Verkauf in 2009 innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist mit der individuellen Progression über die Veranlagung erfasst, für Aktien gilt das Halbeinkünfteverfahren. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG bleibt für Immobilien und Grundstücksgleichen Rechte im Privatvermögen unverändert. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG beinhaltet Veräußerungsgeschäfte mit anderen privaten Wirtschaftsgütern mit einjähriger Spekulationsfrist. Die erhöht sich auf zehn Jahre bei Wirtschaftsgütern, aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden.
- **Kirchensteuer:** Die im Rahmen der Abgeltungsteuer erhobene Kirchensteuer ist nicht mehr als Sonderausgabe abzugsfähig. Die mindernde Wirkung wird bereits über den Abgeltungssatz unmittelbar berücksichtigt. Die Kirchensteuer knüpft nicht mehr an der auf Grund des persönlichen Steuersatzes ermittelten Einkommensteuer, sondern an die Abgeltungsteuer



an. Der Anleger kann sie auf Antrag mit abgeltender Wirkung durch die Bank einbehalten lassen oder gesondert vom Finanzamt veranlagten lassen. Dazu hat er die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erklären und die entsprechende Bescheinigung der Bank vorzulegen. Gehören Kontoinhaber (Ausnahme Ehegatten) verschiedenen Religionsgemeinschaft an, sind die auf den einzelnen Beteiligten entfallenden Kapitalerträge von ihm im Wege der Veranlagung zu versteuern.

Die Gültigkeitsregeln der Abgeltungsteuer?

Sie gilt grundsätzlich für ab dem 1.1.2009 zufließende Kapitalerträge (§ 52a Abs. 1 EStG). Bei Gewinnausschüttungen nach 2008 gilt das Halbeinkünfteverfahren auch dann nicht mehr, wenn Aktien vor 2009 erworben worden sind. Da es auf den Zufluss der Kapitalerträge nach 2008 ankommt, können wirtschaftlich vor 2009 auflaufende Zinsen für Besteuerungszwecke erst nach 2008 steuerpflichtig werden. Das trifft beispielsweise auf vor 2009 begebene Zero-Bonds und andere Finanzinnovationen mit Fälligkeit oder Verkauf nach 2008 zu.

Gewinne aus vor 2009 erworbenen Wertpapieren, die keine Finanzinnovationen, Zertifikate (Erwerb ab dem 15.3.2007), bestimmte Geldmarktfonds (Erwerb nach dem 19.8.2008) oder Spezialfonds (Erwerb nach dem 9.11.2007) sind, fallen bei der Veräußerung innerhalb eines Jahres unter § 23 EStG alter Fassung und bleiben ansonsten steuerfrei.

Für Finanzinnovationen nach altem Recht erfolgt der Übergang zur Abgeltungsteuer ohne Ausnahmeregelungen. Damit unterliegen Verkäufe ab 2009 generell der Abgeltungsteuer (§ 52a Abs. 10 S. 5 EStG). Das bedeutet im Falle der Verlustrealisierung oder beim Ansatz von Wechselkursveränderungen, dass sie sofort berücksichtigt werden. Der vorrangige Ansatz der Emissionsrendite endete an Silvester 2008. Variabel verzinsten Bonds wie Floater und Rating-Anleihen sowie Garantiezertifikate mit einer Rückzahlungszusage unter dem Nennwert fallen gem. § 52a Abs. 10 S. 7 EStG ab 2009 wieder unter die Regeln für Finanzinnovationen, die BFH-Rechtsprechung zu diesen Wertpapierarten wird ausgehebelt.

Vermögensverwaltende Versicherungsverträge werden von den allgemeinen Besteuerungsregelungen für Versicherungsverträge ab 2009 ausgeschlossen. Dies ist nach § 52 Abs. 36 EStG auch anzuwenden, wenn der Vertrag vor 2009 abgeschlossen wurde.

Der Werbungskostenabzug entfällt generell ab 2009. Das gilt aber nicht für Aufwendungen innerhalb eines Investmentfonds, An- und Verkaufsspesen zur Berechnung des Veräußerungserlöses und Kapitaleinnahmen, die nach § 32d EStG nicht dem Abgeltungssatz unterliegen (Darlehen zwischen nahestehenden Personen, Back-to-back-Finanzierungen, GmbH-Ausschüttungen auf Antrag), nicht jedoch bei zur Hälfte steuerpflichtigen Kapitallebensversicherungen.

Die Regeln zum Kontenabruf nach § 93 AO ändern sich ab dem 1.1.2009, für den nichtsteuerlichen Bereich hingegen bereits ab dem 18.8.2007.

Keine Abgeltungsteuer

Nicht betroffen sind

- Leistungen aus fondsgebundenen zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente), die in der Auszahlungsphase nachgelagert besteuert werden (§ 22 Nr. 5 EStG).



- Leistungen aus fondsgebundenen Altersvorsorgeprodukten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG (Rürup-Rente), die in der Auszahlungsphase unter Berücksichtigung eines vom Zeitpunkt des Rentenbeginns abhängigen steuerfreien Anteils nachgelagert besteuert werden (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG).
- Privatrenten, die nach § 22 EStG nur mit dem Ertragsanteil erfasst werden.
- Die betriebliche Altersversorgung ist weiterhin abhängig vom gewählten Durchführungsweg (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds, Unterstützungskasse, Direktzusage) und der steuerlichen Behandlung der geleisteten Beiträge.
- Der Verkauf eines GmbH-Anteils bei wesentlicher Beteiligung fällt unter § 17 EStG.
- GmbH-Ausschüttungen bei Option zum Teileinkünfteverfahren.
- Einnahmen und Kurserlöse gehören über § 20 Abs. 8 EStG zu einer anderen Einkunftsart und fallen im Betriebsvermögen unter die §§ 13, 15, 18 EStG oder das KStG.
- Bestimmte Darlehenserträge des § 32d Abs. 2 EStG zwischen nahe stehenden Personen oder wenn der Empfänger zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt ist.
- Schädliche Back-to-back-Finanzierung
- Kapitaleinnahmen von nach 2004 abgeschlossenen Lebensversicherungen, die unter die halbierte Besteuerung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG mit der individuellen Progression fallen.
- Kapitaleinnahmen von vor 2005 abgeschlossenen und unschädlich verwendeten Lebensversicherungen, die weiterhin steuerfrei bleiben.
- Auszahlungen aufgrund einer vorliegenden NV-Bescheinigung oder bei Erträgen unterhalb erteilter Freistellungsaufträge.
- Kursgewinne, die unter den Bestandsschutz für vor 2009 erworbene Wertpapiere fallen.
- Verkäufe von Grundstücken und geschlossenen Immobilienfonds unterliegen weiterhin § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG.
- Bewegliche Wirtschaftsgüter wie Münzen, Antiquitäten, private Sammlungen oder Goldbarren unterliegen der individuellen Progression innerhalb der ein- oder zehnjährigen Spekulationsfrist.
- Nach DBA steuerfreie ausländische Investmenterträge (insbesondere Mieten und Grundstücksverkäufe). Diese unterliegen ab 2009 über § 4 Abs. 1 S. 1 InvStG auch nicht mehr dem Progressionsvorbehalt.



Berücksichtigung in der Veranlagung

Kapitalerträge, die nach § 32d Abs. 1 EStG mit einem besonderen Steuersatz innerhalb der Veranlagung besteuert wurden oder die der Abgeltungsteuer nach § 43 Abs. 5 EStG unterliegen haben, werden für Zwecke der Einkommensteuer bei der Ermittlung der Einkünfte nicht berücksichtigt. Über fünf Ausnahmen werden die nicht berücksichtigten Kapitalerträge dennoch zur Berechnung des Gesamteinkommens herangezogen:

1. Spendenabzug als Sonderausgaben, soweit dies vom Steuerpflichtigen beantragt wird
2. Einkommen für die Berücksichtigung eines Kindes nach § 32 Abs. 2 EStG
3. Ermittlung der Höhe der zumutbaren Belastung im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Abs. 3 EStG
4. Einkünfte zur Ermittlung des Unterhalts nach § 33a Abs. 1 EStG
5. Einkünfte zur Ermittlung eines Ausbildungsfreibetrags nach § 33a Abs. 2 EStG

Für außersteuerliche Zwecke sind die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte unverändert hinzuzurechnen. Denn hier ist die Höhe der Einkünfte maßgebend und nicht die Tatsache, dass sie einem besonderen Steuersatz unterworfen sind.

Umgang mit Verlusten

Die §§ 20 Abs. 6, 23 Abs. 3 Satz 9 und 10, 43a Abs. 3 EStG beinhalten die Regelungen im Zusammenhang mit Verlusten aus Kapitalvermögen oder Spekulationsgeschäften im Rahmen der Veranlagung sowie beim Abzug an der Quelle über zwei Verlustverrechnungstopfe für Aktien und die übrigen negativen Erträge. Diese Verluste aus Kapitalvermögen gleichen nicht Einkünfte aus anderen Einkunftsarten aus und können auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Sie sind nur im Rahmen des § 20 EStG ausgleichbar, Zinsen z.B. durch das Minus am Terminmarkt. Die hiernach verbleibenden Verluste mindern dann die Einkünfte der folgenden VZ aus Kapitalvermögen.

- Realisierte Verluste mit Wertpapieren und am Terminmarkt, gezahlte Stückzinsen sowie Zwischengewinne fließen mit Ausnahme von Aktienverlusten bei einer Bank ab 2009 in den neuen allgemeinen Verlustverrechnungstopf. Diese negativen Kapitaleinnahmen werden dann im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs mit positiven Einnahmen (Zinsen, Dividenden, Kursgewinnen) verrechnet. Ein verbleibendes Minus wird innerhalb eines Kreditinstituts auf das Folgejahr vorgetragen. Ein Verlustrücktrag ist nicht vorgesehen.
- Aktienverluste dürfen gem. § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG nur mit Gewinnen verrechnet werden, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen. Das Minus fließt bei einer Bank ab 2009 in den neuen separaten Aktienverlustverrechnungstopf und wird mit positiven Einnahmen (nur Aktiengewinnen) verrechnet. Ein verbleibender Verlust wird separat auf das Folgejahr vorgetragen. Diese Beschränkung gilt nicht für Zertifikate auf Aktien, Termingeschäfte oder Fondsanteile in Aktien. Für diese Wertpapiere gilt die allgemeine Regel zur Verlustverrechnung.

Entstehen einem Anleger bis Ende 2008 Verluste aus Stillhaltergeschäften nach § 22 Nr. 3 EStG, darf er die Verluste bis Ende 2013 mit kassierten Optionsprämien nach § 20 Abs. 1 Nr. 11



ESTG verrechnen. Hierbei gilt die entsprechende Regelung wie für Spekulationsgeschäfte des § 23 EStG.

Die positiven Kapitaleinkünfte nach § 20 Abs. 2 EStG (Veräußerungsgewinne), die nicht (Verkauf von nicht wesentlichen GmbH-Anteilen) der Abgeltungsteuer unterliegen oder bereits vorab erfasst wurden (Wertpapiergeschäfte), sind nach Ausgleich über den neuen Verrechnungstopf des § 43a Abs. 3 EStG bei der Kapitalertragsteuer in einer ersten Stufe mit Altverlusten zu verrechnen. Es ist nicht möglich, die Altverluste bereits im Verrechnungstopf zu berücksichtigen. Erst dann erfolgt der Ausgleich mit Verlusten aus dem gleichen VZ. Da die Altverluste lediglich bis einschließlich 2013 vorgetragen werden, sollen sie vorrangig zählen. Anschließend können diese Altverluste nur noch im sehr begrenzten Rahmen des § 23 EStG berücksichtigt werden (Immobilienverluste, sonstige private Vermögensgegenstände).

Ein Verlustrücktrag ist nicht möglich, Anleger haben nur die Möglichkeit, die Verluste in den folgenden VZ abzuziehen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.